

§ 1 GRUNDLAGEN	1
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE (I. V. M. § 1 VOL/B)	1
§ 3 AUFTRAGGEBERIN	2
§ 4 PREISE UND PREISERMITTLUNG.....	2
§ 5 AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG (I. V. M. § 4 VOL/B)	2
§ 6 DIE ÄNDERUNG DER LEISTUNG (I. V. M. § 2 VOL/B).....	3
§ 7 PFLICHTVERLETZUNG DES AUFTRAGNEHMERS (I. V. M. § § 7, 10 VOL/B).....	3
§ 8 VERSCHWIEGENHEIT.....	3
§ 9 VERTRAGSSTRAFE (I. V. M. § 11 VOL/B).....	3
§ 10 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE DRITTER.....	4
§ 11 QUALITÄTSSICHERUNG UND -PRÜFUNG (I. V. M. § 12 VOL/B).....	4
§ 12 PRÜFUNGS- UND AUSKUNFTSRECHTE DER AUFTRAGGEBERIN	4
§ 13 VERTRÄGE ÜBER SERIENFERTIGUNG	4
§ 14 GEFÄHRÜBERGANG (I. V. M. § § 10, 13 VOL/B).....	4
§ 15 VERPACKUNG, TRANSPORT, TRANSPORTKOSTEN, FRACHTVERTRAG	5
§ 16 LIEFERSCHEIN	5
§ 17 ÜBERGABE.....	5
§ 18 ABNAHME (I. V. M. § 13 VOL/B).....	5
§ 19 ZAHLUNG / EINREICHEN DER RECHNUNG (I. V. M. § § 15 FF. VOL/B).....	5
§ 20 LEISTUNGEN NACH STUNDENVERRECHNUNGSSÄTZEN (I. V. M. § 16 VOL/B)	6
§ 21 SKONTO.....	6
§ 22 NUTZUNGSRECHTE.....	6
§ 23 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES AUS WICHTIGEM GRUND (I. V. M. § 8 VOL/B).....	7
§ 24 WIRKUNGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND.....	7
§ 25 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	7
§ 26 FORM.....	8
§ 27 DATENSCHUTZ.....	8
§ 28 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL.....	8
§ 29 VERBOT DER VERÖFFENTLICHUNG	8
§ 30 ZUSICHERUNGEN	8
§ 31 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN	9
§ 32 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND.....	9

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Bundesarchivs (BArch) enthalten Regelungen für durch das Bundesarchiv vergebene öffentliche Aufträge i. S. v. § 103 Abs. 1, 2 und 4 und abgeschlossene Rahmenvereinbarungen i. S. v. § 103 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Es handelt sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 Buchst. d der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung von 2003 (VOL/B).
- (2) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Dritte durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in den Vertrag miteinbezogen werden, sind sie von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin vor Miteinbeziehung über die Geltung der Verordnung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Folgenden wird durch die Klammerzusätze in den Paragraphentiteln auf einzelne Vorschriften der VOL/B Bezug genommen.

§ 2 Vertragsbestandteile (i. V. m. § 1 VOL/B)

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile sind:
 - (a) der Vertragstext inklusive Anlagen,
 - (b) die Leistungsbeschreibung ggf. inkl. Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin aus dem zugrundeliegenden Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Auftrages einschließlich der dazugehörigen Anlagen und im Rahmen dieses Verfahrens erteilten Auskünfte, wenn sie mindestens in Textform erteilt wurden,
 - (c) etwaige Besondere Vertragsbedingungen,

- (d) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen,
 - (e) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesarchivs (ZVB-BArch)
 - (f) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
 - (g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
 - (h) die eingereichten Preise, Angaben und Erklärungen gem. Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ohne Bedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin,
 - (i) etwaige Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage zum Vertrag),
 - (j) etwaige weitere Vergabeunterlagen,
 - (k) im Falle einer Rahmenvereinbarung die Einzelabrufe.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
 - (4) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.
 - (5) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
 - (6) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn sie den von der Auftraggeberin gestellten Vertragsbedingungen nicht widersprechen.

§ 3 Auftraggeberin

- (1) Soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes geregelt ist, ist Auftraggeberin die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz.

§ 4 Preise und Preisermittlung

- (1) Bei den angebotenen Preisen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin handelt es sich um Festpreise, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit an seine/ihre Preise und ggf. eingeräumte Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti gebunden.
- (2) Die Preise beinhalten sämtliche Kosten und Lasten für die anfallenden Leistungen und Entgelte. Durch die Festpreise sind auch Reisekosten, -zeiten und sonstige Nebenkosten (Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, Transport-, Materialkosten, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen in deutscher Sprache u.a.) des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin abgegolten, soweit die Parteien keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) der Auftraggeberin verschlossen oder elektronisch verschlüsselt zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie wird nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin davon rechtzeitig verständigt und ihm/ihr freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Von einer Preisanpassung ausgeschlossen sind Material-, Unterauftrag- und Nachunternehmerpositionen sowie Materialanteile in Leistungspositionen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten auch für Leistungen von Unterauftragnehmern, wobei sich das Recht zur Anwesenheit in diesem Fall auf den betreffenden Unterauftragnehmer bezieht.

§ 5 Ausführung der Leistung (i. V. m. § 4 VOL/B)

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er/sie die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat sich um eine möglichst umweltverträgliche Ausführung seiner/ihrer Leistung zu bemühen.
- (3) § 4 Nr. 1 Abs. 2 VOL/B gilt mit folgenden Maßgaben:
 - (a) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat auf seine/ihre Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner/ihrer Arbeitnehmer erforderlich sind.
 - (b) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin seine/ihre Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten der Auftraggeberin zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
 - (c) Für Sachschäden haftet die Auftraggeberin lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung der Auftraggeberin besteht, haften auch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für ihre Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
 - (d) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm/ihr und seinen/ihren Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück der Auftraggeberin befinden.
 - (e) Hat die Auftraggeberin auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihr Rückgriff gegen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers/der

Auftragnehmerin oder seiner/ihrer Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.

§ 6 Die Änderung der Leistung (i. V. m. § 2 VOL/B)

- (1) Die Auftraggeberin kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin unzumutbar.
- (2) Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er/sie die Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt die Auftraggeberin die Bedenken des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht, so bleibt sie für ihre Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
- (3) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
 - (a) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
 - (b) Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 Prozent der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 Prozent der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.
 - (c) Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- (4) Leistungen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er/sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine/ihre Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm/ihr jedoch zu, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich annimmt.

§ 7 Pflichtverletzung des Auftragnehmers (i. V. m. §§ 7, 10 VOL/B)

Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Auf die §§ 7 und 10 VOL/B wird hingewiesen.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, die den Vertragsparteien im Rahmen des Vertrages sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit mündlich, schriftlich oder in anderer Form zugänglich gemacht werden, insbesondere alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäfts- und Forschungstätigkeit oder die Mitarbeitenden betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Bundesarchiv. Das gilt für Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet wurden, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind.
- (2) Das gilt nicht für Informationen, die
 - (a) allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß der Vertragsparteien gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung oder andere gesetzliche Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt geworden sind,
 - (b) den Vertragsparteien ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung oder andere gesetzliche Geheimhaltungspflichten bereits bekannt sind,
 - (c) den Vertragsparteien bereits durch Dritte bekannt gemacht wurden, ohne dass diese eine gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt haben,
 - (d) die Auftraggeberin kannte oder kennen musste,
 - (e) von den Vertragsparteien ohne Bezug auf vertrauliche Informationen selbst erarbeitet wurden oder
 - (f) die die Vertragsparteien ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben haben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Das gilt nicht, soweit die Vertragsparteien zur Weitergabe
 - (a) auf Grund zwingend anwendbarer rechtlicher Rahmenbedingungen oder gerichtlicher, behördlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung verpflichtet sind oder
 - (b) die Weitergabe zur Wahrung ihrer Rechte in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erforderlich ist.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit sie nicht schon von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (7) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 9 Vertragsstrafe (i. V. m. § 11 VOL/B)

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten und hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dies zu vertreten, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann. Maximal beträgt die Vertragsstrafe je Überschreitungsfall 5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Insgesamt beträgt sie maximal 5 Prozent der Gesamtauftragssumme.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.
- (4) Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, stets zu prüfen, ob seine/ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt.
- (2) Stellt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht möglich ist, hat er/sie dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Prüfungspflicht umfasst auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (5) Etwaige Gebühren für den Einräumung von Nutzungsrechten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

§ 11 Qualitätssicherung und -prüfung (i. V. m. § 12 VOL/B)

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind (sofern einschlägig) in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert der Auftraggeberin zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, das von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin praktizierte Qualitätsmanagementsystem zu prüfen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine fehlgeschlagene Güteprüfung zu wiederholen. Sie kann in diesem Fall vom Auftragnehmer die Erstattung der Kosten verlangen, die ihr anlässlich einer fehlgeschlagenen Güteprüfung entstanden sind.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfenden mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
- (6) Für die von dem Auftragnehmer/die Auftragnehmerin kostenlos für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.
- (7) Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Auftraggeberin zu benennende Person, kann der Auftraggeberin die Vorlage eines fachlich anerkannten Qualitätsprüfzertifikats oder Gleichwertiges von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin verlangen.
- (8) Weitere Regelungen über die Qualitätsprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 12 Prüfungs- und Auskunftsrechte der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Bereithaltung der Unterlagen richtet sich nach den Anforderungen des § 147 Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Auftraggeberin hat insbesondere das Recht, jederzeit die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung im Wege von Unterlageneinsicht und Erhebungen auch in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zu überprüfen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten Frist die von der Auftraggeberin erbetenen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzustellen bzw. offenzulegen, welche die Durchführung der ihm/ihr im Rahmen der Beauftragung obliegenden Aufgaben betreffen.
- (3) Die Auftraggeberin soll durch die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 in die Lage versetzt werden, sich stets ein Bild über die Ausführung des Auftrags zu machen. Das Vorgehen der Auftraggeberin ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Das Prüfungsrecht darf regelmäßig dann ausgeübt werden, wenn die Auftraggeberin mit einer Auskunft oder einer Rechenschaft des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht zufrieden ist bzw. sich nicht umfassend genug informiert wähnt. Das Prüfrecht aus Abs. 1 verpflichtet aber den Beauftragten, die entsprechenden Bücher, Aktenvorgänge und sonstigen Unterlagen soweit sie das Auftragsgeschäft betreffen, vorzulegen.

§ 13 Verträge über Serienfertigung

- (1) Bei Verträgen über Fertigung in Serie ist das Serienmuster vorzustellen. Die Serienfertigung hat der Beschaffenheit und Qualität des vorgestellten Musters zu entsprechen.
- (2) Die Serienfertigung erfolgt nach Freigabe des Serienmusters durch die Auftraggeberin. Die Mustervorstellung befreit nicht von den für die Serie vorgesehenen Qualitätsprüfungen.

§ 14 Gefahrübergang (i. V. m. §§ 10, 13 VOL/B)

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Leistung als Bringschuld zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall mit Ablieferung der Ware am vereinbarten Lieferort oder mit Abnahme der Leistung auf die Auftraggeberin über.
- (2) Fehlt eine vertragliche Festlegung des Lieferortes, ist die Ware am Dienstsitz der Auftraggeberin abzuliefern.

§ 15 Verpackung, Transport, Transportkosten, Frachtvertrag

- (1) Soweit Abkürzungen der 'Incoterms' Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung bzw. Revision.
- (2) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- (3) Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, (z. B. beim Versandungskauf i. S. v. § 447 BGB), hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transports nimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im Übrigen gilt § 6 VOL/B.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zu verpflichten, Verpackungen (i. S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 16 Lieferschein

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin beachtet bei der Fertigung des Lieferscheins Folgendes: Je Auftragsnummer ist pro Empfänger ein Lieferschein zu fertigen. Je Teilleistung ist pro Empfänger ein Lieferschein zu fertigen. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.

§ 17 Übergabe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes inklusive des Lieferscheins an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.

§ 18 Abnahme (i. V. m. § 13 VOL/B)

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung wird mit der Auftraggeberin abgestimmt, von dieser geprüft und, soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, abschließend abgenommen. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung des mangelfreien Werkes. Abnahme ist die körperliche Entgegennahme und Billigung des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäß. Die Annahme der Leistung stellt keine Abnahme i. S. d. § 640 BGB dar.
- (2) Die Abnahme i. S. d. § 13 VOL/B erfolgt im Rahmen eines zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin abgestimmten Verfahrens zur Überprüfung der Mängelfreiheit der Leistung. Die Abnahme durch die Auftraggeberin erfolgt in Textform. Die Ingebrauchnahme gilt nicht als Abnahme i. S. v. § 13 VOL/B. Wird die Abnahme der Leistung nicht durch Textform erklärt, so gilt diese als bewirkt, wenn die vollständige Zahlung der Vergütung erfolgt ist.
- (3) Änderungswünsche oder festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Abnahme trotz durch die Auftraggeberin angezeigter Mängel, behält sich die Auftraggeberin die Geltendmachung der in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte vor.
- (4) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung nach § 11 dieser ZVB ersetzt die Abnahme nicht.
- (5) Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann die Auftraggeberin oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern. Im Falle eines nicht wesentlichen Mangels gilt dies nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- (6) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 19 Zahlung / Einreichen der Rechnung (i. V. m. §§ 15 ff. VOL/B)

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag ist der, welcher zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt, bei Schlussrechnungen der, welcher zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer den Anforderungen des § 15 VOL/B genügenden, prüffähigen Rechnung, auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt an die in den Vergabeunterlagen oder im Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben genannte Stelle.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach den Vorgaben der E-Rechnungs-Verordnung, d.h. in elektronischer Form über die Leitweg-ID 991-00798001-93 einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. §§ 14 und 16 VOL/B bleiben unberührt.
- (5) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.
- (6) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (7) Ergänzend zu § 16 VOL/B gilt
 - (a) In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragsschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.
 - (b) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen

sind laufend zu nummerieren.

- (c) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung beizufügen; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quitierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
- (d) Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.
- (8) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- (9) Die Abzugsteuer gem. § 50a Einkommensteuergesetz (EstG) wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der vereinbarten Vergütung einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abgeführt. Unterfällt nur ein nicht nur untergeordneter Teil der geschuldeten Leistung der Abzugssteuerpflicht, ohne dass für diesen Leistungsteil die Höhe der Vergütung gesondert ausgewiesen ist, nimmt die Auftraggeberin im Schätzungswege eine Aufteilung im Verhältnis der Leistungen vor und bittet den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin vorab um Stellungnahme. Ein Steuerabzug wird nicht erhoben, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist vor der Zahlung der Vergütung zur Mitteilung an die Auftraggeberin verpflichtet, ob die jeweils einschlägige Wertgrenze überschritten wird.
- (10) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Nachweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (11) Trägt die Auftraggeberin die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.
- (12) Fallen bei der Überweisung des Rechnungsbetrages Kosten an (z. B. bei einer Auslandsüberweisung), sind diese vom Zahlungsempfänger zu tragen.
- (13) Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeberin und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.
- (14) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er/sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er/sie sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf die mögliche Geltendmachung von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften wird hingewiesen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht berufen.

§ 20 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (i. V. m. § 16 VOL/B)

- (1) Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung von der Auftraggeberin in Auftrag gegeben worden sind.
- (2) Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch die Auftraggeberin vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
- (3) Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
 - (a) das Datum,
 - (b) die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - (c) die Art der Leistung,
 - (d) die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
 - (e) die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, und Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - (f) die Gerätekenngößen enthalten.
- (g) Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin.
- (7) Im Übrigen gelten die §§ 15 und 16 VOL/B.

§ 21 Skonto

- (1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Macht die Auftraggeberin berechtigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Skontofrist 14 Tage.

§ 22 Nutzungsrechte

- (1) Sämtliche Arbeitsergebnisse hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin spätestens nach Abschluss der Leistung oder anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Auftraggeberin zu übergeben und zu übereignen.

- (2) Wenn und soweit bei Erbringung der Leistung Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Sinne des Urhebergesetzes (UrhG) entstehen, räumt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unbedingt und unwiderruflich die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk und an seinen Teilen ein.
- (3) Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin zur Nutzung, Änderung und Verwertung im In- und Ausland in körperlicher Form, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, und in unkörperlicher Form, insbesondere zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung und insbesondere folgende Nutzungsarten:
 - (a) Beliebig häufige Ausführung der im Vertrag genannten Maßnahme,
 - (b) Nutzung für andere als die im Vertrag genannte Maßnahmen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesarchivs,
 - (c) Nutzung sowohl im Rahmen von Vergabeverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung als auch beschränkten Vergabeverfahren oder Direktaufträgen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesarchivs, insbesondere von Maßnahmen nach den Buchst. (a) und (b).
- (4) Sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte dürfen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin genutzt werden. Die Auftraggeberin hat dabei auch das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. § 31 UrhG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der Vergütung des jeweiligen Leistungsvertrages abgegolten. § 32 UrhG bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert zu, dass alle Leistungen, die er/sie oder seine/ihre Unterauftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder sonstigen Rechten, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, frei.

§ 23 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (i. V. m. § 8 VOL/B)

- (1) Die Auftraggeberin kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm/ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm/ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - (b) ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin vorgestellt wird.
 - (c) ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
 - (d) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin entgegen § 31 Abs. 2 dieser ZVB Unterauftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einsetzt;
 - (e) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - (f) sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - (g) Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB oder § 124 GWB i. V. m. §§ 125, 126 GWB führen würden.
 - (h) ein Verstoß gegen § 27 Abs. 2 dieser ZVB vorliegt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626, 648a BGB, bleibt unberührt.
- (3) Die Regelung des § 648 BGB bleibt unberührt.
- (4) Rücktritt und außerordentliche Kündigung durch die Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB.

§ 24 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- (1) Im Falle der Vertragsbeendigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
- (2) Tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind alle Ergebnisse und Arbeitsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Elektronische Daten sind auf Verlangen der Auftraggeberin vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf deren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (4) Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.

§ 25 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere geeignete Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er/Sie hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Gegenleistungen der

Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist zur unverzüglich schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er/Sie ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Das Recht der Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 26 Form

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schrift- und Textformerfordernisses. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB.
- (3) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.
- (4) Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, siehe insbes. Art. 32 DSGVO) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die ihm/ihr im Rahmen der Beauftragung offengelegt werden, dürfen ausschließlich in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.
- (2) Gehen die Vertragsparteien mit dem Vertrag ein Auftragsverhältnis gem. Art. 28 DSGVO ein, schließen die Vertragsparteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab, um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gem. den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren.

§ 28 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Auftraggeberin ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zum Rücktritt berechtigt, wenn die Voraussetzungen von §§ 123, 124 GWB vorliegen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gem. § 333 Strafgesetzbuch (StGB), Bestechung gem. § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag nach Absatz 1 entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.
- (4) Auf Verlangen der Auftraggeberin müssen sich Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen, eventuelle Unterauftragnehmer bzw. ihre mit der vertraglichen Leistung befassten Beschäftigten förmlich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten gem. § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichten lassen, wodurch sie bei der Anwendung der folgenden Vorschriften des StGB Amtsträgern i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichgestellt werden:

a) Korruptionsstraftaten:	
§ 331 und 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung
§ 358	Nebenfolgen
b) Geheimnisverrat/Vertraulichkeitsverletzung:	
§§ 353b, 358	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§§ 355, 358	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 97b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
c) Sonstige Straftaten:	
§ 120 Abs. 2	Gefangenenerbefreiung
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch

Dies gilt nicht für Beschäftigte des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, die bei der Auftraggeberin handwerkliche Arbeiten verrichten, oder die Dienststelle mit Sachmitteln beliefern.

- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gem. Absatz 1.

§ 29 Verbot der Veröffentlichung

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 30 Zusicherungen

Gelieferte Gegenstände müssen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die ihrer Art nach unter diese Regelungen fallen. Die Eigenschaften ggf. vorgelegter Proben oder Muster werden ebenfalls zugesichert.

§ 31 Übertragung von Rechten

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin auf einen Dritten übertragen werden.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an andere übertragen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer mindestens in Textform gem. § 126b BGB mitzuteilen. Abweichend von § 4 Nr. 4 VOL/B ist der Auftraggeberin jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform gem. § 126b BGB anzuzeigen. Die Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin bevor der Unterauftragnehmer beginnt, Leistungen zu erbringen. Hinsichtlich des Einsatzes von Unterauftragnehmern gilt § 4 Nr. 4 VOL/B mit der Maßgabe, dass die Auftraggeberin die Zustimmung nur erteilt, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin vor dem entsprechenden Leistungsbeginn die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation des Unterauftragnehmers nachweist und keine zwingenden Ausschlussgründe i. S. d. § 123 GWB vorliegen. Falls fakultative Ausschlussgründe i. S. d. § 124 GWB vorliegen, kann die Auftraggeberin verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird.
- (3) Für die Übertragung unwesentlicher Teilleistungen oder solcher Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht eingerichtet ist, bedarf es keiner Zustimmung, wenn beim Unterauftragnehmer keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat
 - (a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - (b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen,
 - (c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm/ihr und der Auftraggeberin vereinbart sind,
 - (d) Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

§ 32 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, Berlin ausschließlicher Gerichtsstand.